

Amtsblatt der Stadt Wesseling

52. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 15. Oktober 2021	Nummer 14
--------------	---	-----------

Bekanntmachung über die Änderung der Richtlinie der Stadt Wesseling zum Förderprogramm Dachbegrünung

Am 28.09.2021 ist vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling folgender Beschluss gefasst worden:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beauftragt die Verwaltung, das kommunale Förderprogramm zur Dachbegrünung von privaten und gewerblichen Dächern gemäß den geänderten Richtlinien weiter durchzuführen. Im Punkt 4.2 der Richtlinie wird die Anzahl der erforderlichen Angebote auf 1 Angebot reduziert.“

Die Neufassung der Richtlinie der Stadt Wesseling zum Förderprogramm Dachbegrünung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Stadt Wesseling fördert Investitionen für die Begrünung von Dächern durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

1. Zweck der Förderung

Insgesamt soll durch die flächige Begrünung von Dächern ein Beitrag zur Reduzierung der physischen Verwundbarkeit gegenüber Klimafolgen geleistet werden. Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, die sommerliche Hitzebelastung in dicht besiedelten und stark versiegelten Stadtbereichen zu verringern, die kleinklimatischen Verhältnisse sowie die Staubbindung zu verbessern und die Luftfeuchtigkeit zu erhöhen. Durch Retentions- und Verdunstungseffekte begrünter Dächer soll der Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert und verringert und somit ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Anlage von extensiven Dachbegrünungen im Wohn- und Gewerbebau sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer mit extensiver Begrünung auf dem gesamten Gebiet der Stadt Wesseling.

2.2 Förderungsfähig sind alle angemessenen Kosten für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat und Pflanzung von heimischen Pflanzen, wobei eine Substratschicht von mindestens 8 cm Aufbaudicke gewährleistet sein muss. Im Falle der Erbringung von Fremdleistung muss die Dachbegrünung sach- und fachgerecht durch einen geeigneten Fachbetrieb ausgeführt werden. Im Falle der Erbringung von Eigenleistungen werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt. Der Arbeitsaufwand für erbrachte Eigenleistungen ist nicht förderfähig. Bei Umsetzung in Eigenleistung ist eine unterschriebene Erklärung des Antragstellers notwendig, in der die korrekte Ausführung und Einhaltung aller Bedingungen aus der Richtlinie bestätigt wird. Die Arbeiten müssen fotodokumentarisch festgehalten werden.

2.3 Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen,

- mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- an Neubauten bis zu fünf Jahren nach Bauabnahme,
- die als Rückbau-/Ausgleichsmaßnahmen bei Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Regelungen oder Bescheide (z.B. Baugenehmigungen) erforderlich sind,
- die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind,
- an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Dachbegrünung enthält,
- die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind,
- wie Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),
- die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,
- bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses. Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel nach der Reihenfolge des Antragseingangs.

3.2 Der Zuschuss beträgt 50% der als förderungswürdig anerkannten Netto-Kosten der Anlage, maximal jedoch 40,00 Euro pro m² Nettovegetationsfläche. Der maximale Gesamtförderbetrag pro Dach beträgt 8000,- Euro. Bei einer besonders förderungswürdigen Maßnahme kann von der Höchstfördersumme nach einer Einzelfallentscheidung durch die Stadt Wesseling abgewichen werden.

4. Verfahren

4.1 Die Förderung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist der Grundstückseigentümer; im Fall der Belastung mit einem Erbbaurecht der Erbbauberechtigte. Der Antragsberechtigte kann sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Der Antrag ist zu richten an:

Stadt Wesseling
Amt 67 Umwelt, Klimaschutz und Grünflächen
Klimaschutzmanagement
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling
Tel.: (02236) 701 318
Fax: (02236) 701 6318
E-Mail: dschulz@Wesseling.de

4.2 Dem Antrag ist ein Lageplan (oder soweit hinreichend aussagekräftig eine maßstäbliche Skizze) beizufügen, aus dem die Fläche für die Dachbegrünung mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann. Weiterhin ist in geeigneter Weise darzustellen und zu beschreiben, wie der Schichtaufbau erfolgen soll. Zudem sind zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten verbindliche und detaillierte Kostenvoranschläge oder -schätzungen mit dem Antrag vorzulegen. Es ist ein Angebot für die Leistung einer entsprechenden Fachfirma oder für die Materialkosten bei Eigenleistung einzureichen. Bis zu einer Auftragssumme von 5.000 € ohne Umsatzsteuer können Angebote aus dem Internet eingereicht werden.

4.3 Der Zuschuss wird durch Bescheid bewilligt. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Anlage, Ortsbesichtigung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeiter der Stadt Wesseling bzw. hierzu von ihr beauftragter Dritter sowie nach Vorlage der Kostenbelege und Rechnungen und Prüfung dieser Verwendungsnachweise. Erfolgt die Dachbegrünung durch Eigenleistung, sind als Verwendungsnachweise auch die Eigenerklärung und Fotodokumentation gemäß Punkt 2.2 vorzulegen. Die Nachweise müssen bis zum 30.03.2022 eingereicht werden. Der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses erlischt nach 6 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.

4.4 Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Wesseling ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dichtigkeit) und der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches liegt beim Antragsteller. Die Verantwortung für die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegt ebenfalls beim Antragsteller.

5. Rückerstattung der Förderung

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstöße gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Das gleiche gilt, wenn die Anlage innerhalb eines Zeitraums von 8 Jahren entfernt wird. Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u.a. dann vor, wenn der Einbau einer Dachbegrünung nach dieser Förderrichtlinie zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Bewilligung der Fördermittel aus dem Landes- Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt keine Änderung der Inhalte beschließt. Die Laufzeit des Förderprogramms endet am 30.03.2022.

7. Gesetzliche Grundlagen

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen gewährt das Land den Kommunen Zuwendungen aus dem Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ zur Weiterleitung an Dritte nach VVG Nr. 12 zu § 44 LHO Mittel zur Förderung von Investitionen und Bepflanzung mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung von Dächern.

Gesetzliche Grundlagen

- Die Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) sowie die jeweils geltenden VV bzw. VVG (ANBest-G, ANBest-P, NBest-Bau)
- Das jährliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen (HHG NRW)
- Haushaltsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise für Unterstützungsleistungen - abweichende und ergänzende Regelungen zu den §§ 23, 44 und 53 der Landeshaushaltsordnung sowie weitere Hinweise (Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2020-Az: I C 2 - 0044-1.1.7)
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO)

Wesseling, den 05.10.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung über die Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses **Bebauungsplan Nr. 4/135 „Innenentwicklung Rheinstraße-Süd“**

Am 28.09.2021 ist vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling folgender Beschluss gefasst worden:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 4/135 „Innenentwicklung Rheinstraße-Süd“ vom 26.02.2019 gemäß § 2 BauGB.“

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/135 war der geplante Neubau von 13 Reihenhäusern am südlichen Ortsrand von Urfeld. Mit dem Bebauungsplan Nr. 4/135 sollte die Nachverdichtung in diesem Bereich gesteuert und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gesichert werden. Die zwischenzeitlich erfolgte Genehmigung von 2 Mehrfamilienhäusern auf Grundlage einer Bauvoranfrage aus dem Jahr 2014 führte jedoch dazu, dass innerhalb des Plangebietes nur noch wenige Nachverdichtungspotentiale bestehen.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung und des damit fehlenden Planerfordernisses hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschlossen, das Planverfahren nicht weiterzuführen und den Aufstellungsbeschluss aufzuheben. Die planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben in diesem Bereich erfolgt wie bisher auf Grundlage des § 34 BauGB.

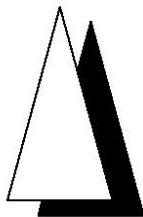
Wesseling, den 06.10.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter



Rhein-Sieg-Kreis, Stadt Bornheim
Gemarkung Widdig, Flur 10

Maßstab 1:2.000



Stadt Wesseling

Der Bürgermeister
Stadtplanung



Bebauungsplan Nr. 4/135 -
"Innenentwicklung Rheinstraße-Süd"

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Plangeltungsbereich



Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes und einer Änderung des Flächennutzungsplanes

73. Änderung des Flächennutzungsplanes „Einzelhandel Im Blauen Garn“

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2/139 „Einzelhandel Im Blauen Garn“

Am 28.09.2021 sind vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling folgende Beschlüsse gefasst worden:

„1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, das Verfahren zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes Wesseling für das Plangebiet „Einzelhandel Im Blauen Garn“ gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 Baugesetzbuch einzuleiten.“

„2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2/139 „Einzelhandel Im Blauen Garn“ gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 12 Abs. 2 Baugesetzbuch einzuleiten.“

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf dem Grundstück Im Blauen Garn 101 ist bereits seit vielen Jahren der Lebensmitteldiscounter NORMA ansässig. Dieser Lebensmittelmarkt übernimmt die Nahversorgungsfunktion für den nördlichen Bereich von Wesseling-Keldenich. Durch den Wegfall des Einzelhandelsstandortes „Im Blauen Garn 35“ (ehemals Netto) vor einigen Jahren hat der NORMA-Markt als einziger Nahversorgungsbetrieb in diesem Bereich zusätzlich an Bedeutung gewonnen.

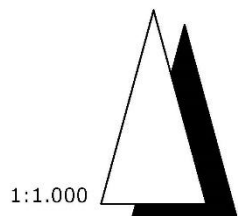
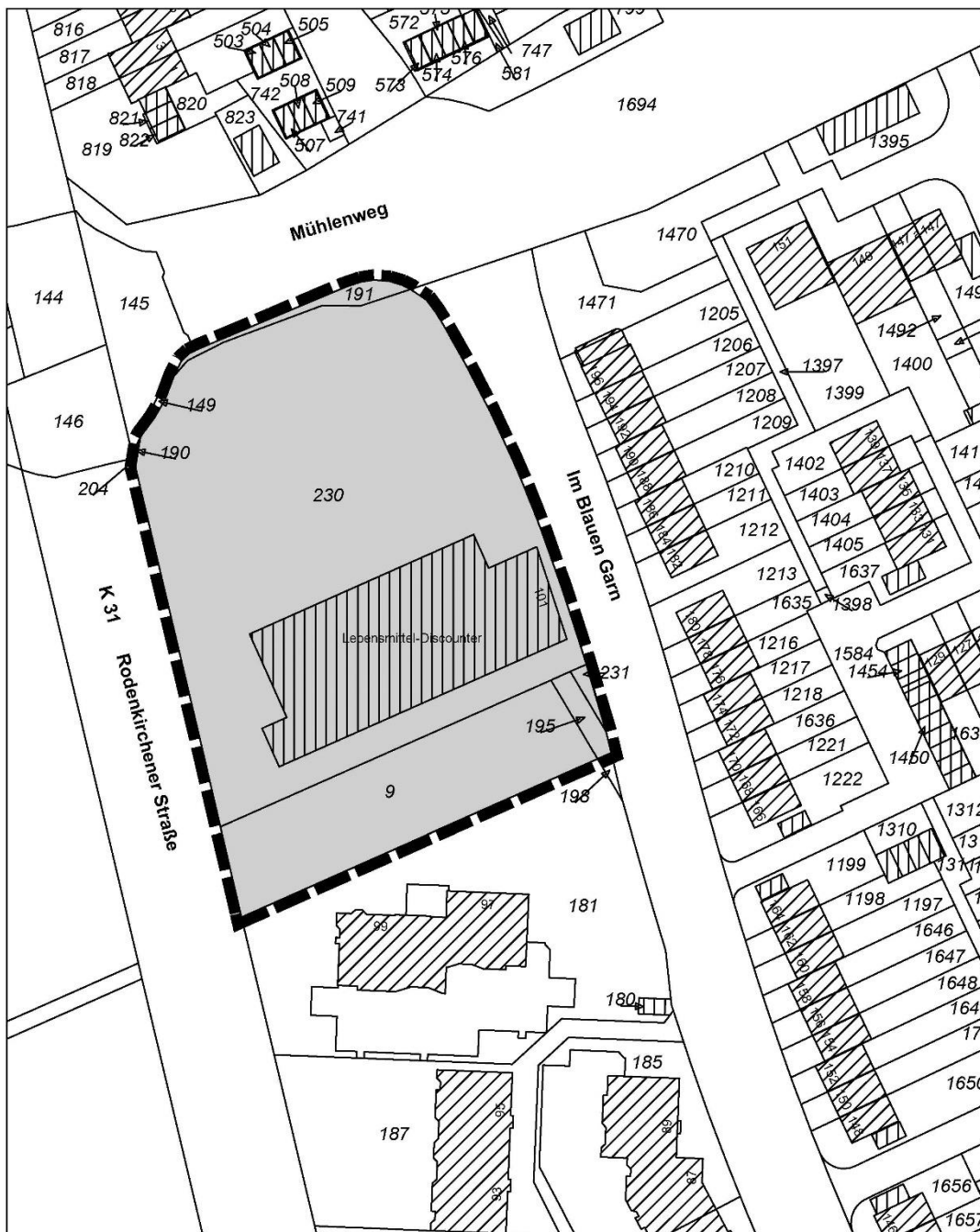
Der Eigentümer der Fläche „Im Blauen Garn 101“ und der Betreiber des NORMA-Marktes beabsichtigen, den bestehenden Standort in Wesseling-Keldenich zu erweitern und umzugestalten. Durch einen Anbau im rückwärtigen Bereich des Marktes soll die derzeitige Verkaufsfläche (VK) von 799 qm auf künftig ca. 1.162 qm vergrößert werden. Der Einzelhandelsbetrieb soll insgesamt großzügiger gestaltet werden. Die Flächen der am Standort integrierten Bäckerei und Metzgerei von zusammen ca. 120 qm sollen unverändert bleiben.

Bei einer Erweiterung des NORMA-Marktes auf ca. 1.162 qm VK wird die Grenze der Großflächigkeit überschritten. Für großflächige Einzelhandelsbetriebe (ab 800 qm VK) ist eine Ausweisung als Kerngebiet (§ 7 BauNVO) oder Sondergebiet (§ 11 BauNVO) erforderlich. Das geplante Vorhaben ist innerhalb einer Wohnbaufläche (gemäß FNP) und eines WA-Gebietes (gemäß Bebauungsplan Nr. 1/68 A) nicht zulässig. Um die geplante Erweiterung zu ermöglichen, besteht Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

Die Planungsunterlagen zur Aufstellung der 73. FNP-Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 2/139 „Einzelhandel Im Blauen Garn“ sind im Internet über <https://www.o-sp.de/wesseling/index> abrufbar.

Wesseling, den 05.10.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter



Stadt Wesseling

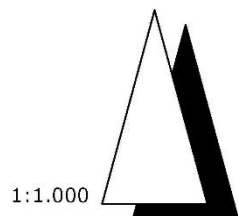
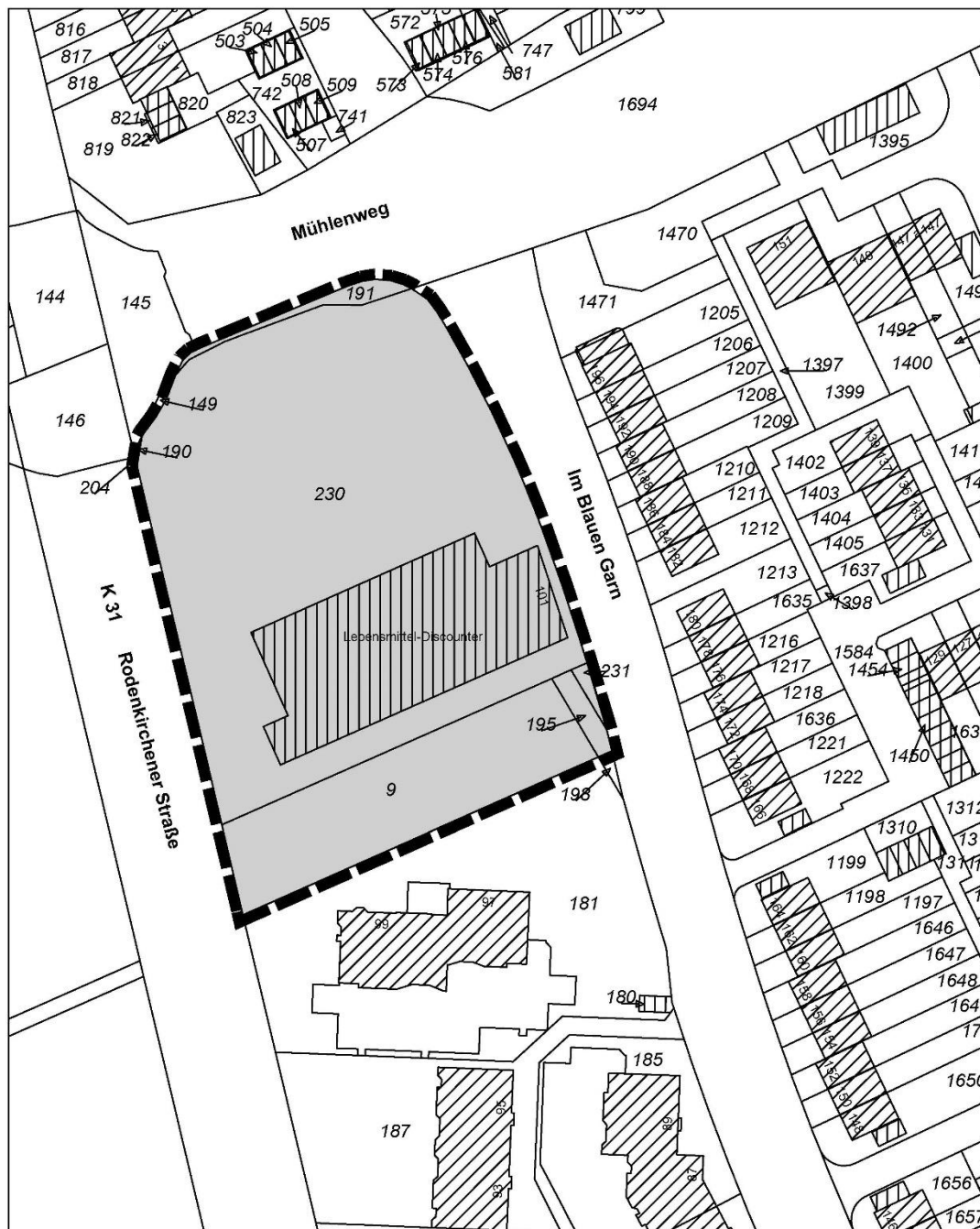
Der Bürgermeister
Amt für Stadtentwicklung

73. FNP-Änderung

"Einzelhandel Im Blauen Garn"

Plangeltungsbereich





Stadt Wesseling

Der Bürgermeister
Amt für Stadtentwicklung



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2/139
"Einzelhandel Im Blauen Garn"

Plangeltungsbereich



Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV NRW S. 448), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 05. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Wesseling betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch ihre Entsorgungsbetriebe als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung der Stadt Wesseling ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Wesseling* und bildet mit der Stadt Wesseling eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Entsorgungsbetriebe werden nur tätig, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- a. alle selbstständigen Gehwege
- b. die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- c. alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- d. Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2).

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Grünbewuchs und sonstigen Verunreinigungen. Bei Vorhandensein von zusätzlichen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Kübeln, Bänken, sowie Pfosten, umfasst die Reinigungspflicht auch das Entfernen des Grünbewuchses an solchen Anlagen und Einrichtungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubbildung ist zu vermeiden. Verunreinigungen, sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich; unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist in regelmäßigen Abständen, jedoch im Gefährdungsfall (insbesondere bei Feuchtigkeit und/oder Frost) unverzüglich zu beseitigen.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Entsorgungsbetriebe erheben für die von ihr veranlasste Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (modifizierter Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist und die der (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die gereinigte Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt (Hinterliegergrundstück).

Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wobei Eckgrundstücke, die reine Wohngebäude sind nur zu 2/3 veranlagt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1: 1,31 Euro
- in Reinigungsklasse S2: 43,10 Euro
- in Reinigungsklasse S3: 1,31 Euro

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W1: 2,27 Euro
- in Reinigungsklasse W2: 1,47 Euro
- in Reinigungsklasse W 3: 4,86 Euro

(6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis (Anlagen 1 und 2 dieser Satzung).

(7) Das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung und des Winterdienstes in den Kategorien S 1-3 und W 1-3 resultiert aus dem Umstand, dass die Straßenreinigung und der Winterdienst nicht nur im Interesse der Grundstückseigentümer, sondern auch im Interesse der einrichtungsfremden Straßennutzer (Nichtanlieger) erfolgt, so dass der Gebührenzahler in Höhe des Anteils des Allgemeininteresses von den Gebühren entlastet wird, da die Stadt diesen Anteil zu tragen hat. Gemäß den Angaben in Anlage 3 dieser Satzung wird das Allgemeininteresse mit einem Anteil von 31,26 % bestimmt. In Höhe dieses Anteils ist der Gebührenzahler von den Kosten der Reinigung und des Winterdienstes zu entlasten.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Wesseling das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(4) Die Straßenreinigungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 10% im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden. Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt

2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt

3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt

4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt

5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern, nicht nachkommt

6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt

7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt
10. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgänge, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist.
11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt
15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert
18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1000,00 Euro geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsentgelten in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Entgeltsatzung) vom 29. Juni 2021 außer Kraft.

3 Anlagen

Anlage 1: Umfang und Turnus der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS)

Anlage 2: Straßenverzeichnis

Anlage 3: Ermittlung der Höhe des Allgemeininteresses

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 06. Oktober 2021

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

**Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wesseling**

**Umfang und Turnus der Straßenreinigungspflicht in den Straßen
des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS)**

Reinigungs- klasse	Straßenart	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger S = Stadt
S 1 (ehemals Anlage 1a)	Nebenstraßen	bis zum 15. und bis zum Ende eines Kalendermonats	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	S
S 2 (ehemals Anlage 1b)	Innenstadtbereich	Wöchentlich sechsmalig	Reinigung Gehweg	S
			Reinigung Fahrbahn	S
S 3 (ehemals Anlage 1c)	Hauptstraßen innerörtliche und überörtliche Verkehr	bis zum 15. und bis zum Ende eines Kalendermonats	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	S
S 4 (ehemals Anlage 2)	Anliegerstraßen	Bei Erforderlichkeit mindestens zum 15. und zum Ende des Kalendermonats	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A

Winterwartung

W 1 (ehemals Anlage 1a)	Nebenstraßen	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	S
W 2 (ehemals Anlage 1b)	Innenstadtbereich	Winterwartung Gehweg	S
		Winterwartung Fahrbahn	S
W 3 (ehemals Anlage 1c)	Hauptstraßen innerörtliche und überörtliche Verkehr	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	S
W 4 (ehemals Anlage 2)	Anliegerstraßen	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	A

**Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wesseling**

Straßenverzeichnis

Straßen der Kategorie S1 und W1 (Nebenstraßen)

Aachener Straße
Akazienweg
Alfterstraße
Am Kronenbusch
Am Schmettenstück
Am Walde
Amselweg: von Eichholzer Straße bis Sperlingsweg
Anton-Engels-Straße
Auf dem Eichholzer Acker
Bachstraße
Bergeiststraße
Birkenstraße
Bogenstraße
Breslauer Straße
Burgstraße
Bussardweg
Drosselweg
Dürerstraße: ohne seidl. Stichwege gemäß Straßenkategorie S4 und W4
Eckdorfer Straße: von Waldorfer Straße bis Im Dich
Eichendorffstraße
Emsstraße: ohne Stichstraße gemäß Straßenkategorie S4 und W4
Entenfangstraße: von Bachstraße bis Kapellenweg
Erlenweg
Ertstraße
Frankenstraße
Friedensweg
Friedhofsweg
Geibelstraße
Gleiwitzer Straße
Gottfried-Keller-Straße
Hagenstraße
Hans-Sachs-Straße
Hermann-Löns-Straße
Hitzelerstraße: zwischen Akazienweg und Brühler Straße ohne Stichweg
Hitzelerstraße
Hunsrückstraße
Im Blauen Garn
Im Dich
Im Stockental: ohne Stichstraße gemäß Straßenkategorie S4 und W4
In der Flecht
Jägerstraße
Jagdweg: von Waldstraße bis Jägerstraße
Kapellenweg
Kastanienweg: ohne Stichstraße mit den Parzellen Nrn. 289, 291, 293 (Gemark. Wesseling
Flur 30)

Kleiststraße
Klobbottzstraße: von Sechtemer Straße bis Dickopsbach
Kölner Straße: soweit nicht in der Straßenkategorie S2 und W2 genannt
Kreuzstraße: soweit nicht in der Straßenkategorie S2 und W2 genannt
Lahnstraße
Lenaustraße
Liegnitzer Straße
Lindenstraße: nur bis einschließlich Gemarkung Berzdorf, Flur2, Flurstück 365
Ludewigstraße
Mainstraße: ohne Teil gemäß Straßenkategorie S4 und W4
Meisenweg: ohne seitliche Stichwege gemäß Straßenkategorie S4 und W4
Mertener Straße
Nikolausstraße
Oppelner Straße
Petersbergstraße
Pfeilstraße
Pingsdorfer Straße: soweit nicht in der Straßenkategorie S4 und W4 genannt
Pützstraße
Rembrandtstraße: ohne seitliche Stichwege gemäß Straßenkategorie S4 und W4
Roisdorfer Straße: von Kronenweg bis Wendehammer Roisdorfer Straße – fußläufiger Durchgang zur Straße „Im Dich“ -, ohne die beidseitig abzweigenden Stichstraßen
Römerstraße: soweit nicht in der Straßenkategorie S2 und W2 genannt
Saarlandstraße
Samlandstraße: ohne abzweigende seitliche Zufahrtbereiche zu Sammelgaragenanlagen
Gemarkung Keldenich Flur 11 Nrn. 347 -353 und 363 -370 und Grundstücke
Gemarkung Keldenich Flur 11 Nrn. 582 und 619
Schneidemühler Straße
Schützenweg
Schwarzdornweg
Schwarzwaldstraße
Schwingelerweg
Sudermannweg: zwischen Schwingelerweg und Geibelstraße
Talweg ohne Stichstraße gemäß Straßenkategorie S4 und W4
Taunusstraße
Theodorstraße ohne seitliche Stichstraßen gemäß Straßenkategorie S4 und W4
Trierer Weg
Uferstraße
Ulmenstraße
Waldorfer Straße
Waldstraße
Weißdornweg
Westerwaldstraße
Westring soweit nicht in der Straßenkategorie S2 und W2 genannt
Wilhelm-Rieländer-Straße
Wilhelmstraße
Zeisigweg

Straßen der Kategorie S2 und W2 (Innenstadtbereich)

An St. Germanus

Bahnhofstraße

Berzdorfer Straße: von Westring bis straßenangrenzendes Flurstück 798 (Gemarkung Wesseling Flur 29) einschließlich,

Westring: in den Bereichen der jeweils straßenangrenzenden Flurstücke

a) 393,

b) 357 (Gemarkung Wesseling Flur 22) und

c) 351, 353 (Gemarkung Wesseling Flur 23)

Flach-Fengler-Straße: zwischen den Anbindungen an den Westring ferner ab Westring bis einschließlich straßenangrenzende Flurstücke

a) 318 einschließlich und

b) 359 (Gemarkung Wesseling Flur 23)

Rathausplatz

sowie

Bonner Straße: von Bahnhofstraße bis Germanusstraße

Kölner Straße: von Bahnhofstraße bis Pontivystraße

Kreuzstraße: von Bahnhofstraße bis straßenangrenzendes Flurstück 1349 (Gemarkung Wesseling Flur 21) einschließlich

Römerstraße: von Bahnhofstraße bis Pontivystraße

Straßen der Kategorie S3 und W3 (Hauptstraßen)

Ahrstraße: von Kronenweg bis Siebengebirgsstraße

Am Neuen Garten: von Römerstraße bis Gartenstraße

An der Elsmaar

Bergerstraße: ohne Stichstraßen, bis Ortsende

Berzdorfer Straße soweit nicht in der Straßenkategorie S4 und W4 genannt

Bolemer Weg

Bonner Straße: soweit nicht in der Straßenkategorie S2 und W2 genannt

Brühler Straße: von Kölner Straße bis Bundesstraße 9

Brühler Straße: Haus-Nr. 251 -304

Cranachstraße: ohne seidl. Stichwege gemäß Straßenkategorie S4 und W4

Dreilindenstraße

Eichholzer Straße: soweit Ortsdurchfahrt zwischen Keldenicher Straße und Dürerstraße

Entenfangstraße: von Kurfürstenstraße bis Bachstraße

Flach-Fengler-Straße: soweit nicht in der Straßenkategorie S2 und W2 genannt

Gartenstraße

Germanusstraße

Gewerbestraße: von Industriestraße bis Rodenkirchener Straße (L 182 n)

Gutenbergstraße

Hauptstraße

Hessenweg: ohne Stichweg gemäß Straßenkategorie S4 und W4

Hubertusstraße

Im Kaninsberg

Industriestraße: ohne Stichstraßen gemäß Straßenkategorie S4 und W4

Jahnstraße

Keldenicher Straße

Konrad-Adenauer-Straße: soweit Ortsdurchfahrt zwischen Mühlenweg und Krankenhausgrundstück

Kronenweg
Kurfürstenstraße
Langenackerstraße: von Brühler Straße bis zur Bahnlinie
Mühlenweg
Nelkenweg
Peter-Henlein-Straße: ohne Stichstraße gemäß Straßenkategorie S₄ und W₄
Pontivystraße
Poststraße: ohne Teil gemäß Straßenkategorie S₄ und W₄
Rheinstraße
Schulstraße
Sechtemer Straße
Sternenstraße
Urfelder Straße

Straßen der Kategorie S₄ und W₄ (Anliegerstraßen)

Ahornweg
Albert-Einstein-Straße
Albert-Schweitzer-Straße
Alemannenweg
Allerstraße
Am Birkenhang
Am Bungert
Am Dickopsbach
Am Entenfang
Am Eulenflug
Am Felde
Am Forst
Am Hagen
Am Helmeshof
Am Hohen Rain
Am Markt
Am Mieler Berg
Am Neuen Garten: soweit nicht in Straßenkategorie S₁ und W₁
Am Nordbahnhof
Am Palmersdorfer Bach
Am Schulpfad
Am Sioniterhof
Am Zinnwald
Amselweg: soweit nicht in der Straßenkategorie S₁ und W₁ genannt
An den Benden
An den Hochgärten
An der Alten Mühle
Antoniusstraße
Asbergweg
Auenweg
Auf dem Galberg
Auf dem Mühlenberg
Auf dem Radacker
Auf dem Rheinberg
Auf dem Sonnenberg
Auf der Trift

Bachstelzenweg
Badorfer Straße
Balderichstraße
Balthasar-Neumann-Weg
Barbarastraße
Beethovenweg
Bergerstraße: nur Stichweg ab Haus-Nr. 23 b ostwärts (Gemarkung Berzdorf, Flur 6, Parzellennummern 84, 85 u.a.)
Biberweg
Böcklerstraße
Böcklinstraße
Bodelschwinghstraße
Bornheimer Weg
Brahmsweg
Brandenburger Straße
Breniger Straße
Brigidastraße
Bröhlstraße
Brüsseler Straße
Buchenstraße
Buchfinkenweg
Carl-Spitzweg-Straße
Carl-von-Joest-Straße
Corinthstraße
Cranachstraße: nur seidl. Stichwege
Dahlienweg
Dartmoorstraße
Detmolder Straße
Dietkirchener Straße
Dickopshof
Dohlenweg
Dompfaffenweg
Domskühlweg
Drachenfelsweg
Duisburger Straße
Dürener Straße
Dürerstraße: nur seidl. Stichwege
Düsseldorfer Straße
Eburonenweg
Eckdorfer Straße: von Im Dich bis Ende in südlicher Richtung
Eduard-Welty-Weg
Ehlenstraße
Eichenweg
Eichholzer Straße: nur die Seitenstraße von den Grundstücken mit den Hausnummern 44 – 66 (Gemarkung Keldenich, Flur 6, Parzellennummern 182-91)
Eichsfelder Straße
Eifelstraße
Elisabethstraße
Elsässer Straße
Elsterweg
Emil-Nolde-Straße
Emsstraße: Stichstraße nordwestlich ab Gemarkung Berzdorf Flur 1 Flurstück 159
Entenfangstraße: von Kapellenweg bis Hauptstraße

Engelbert-Trump-Weg
Ermlandweg
Eschenweg
Espenweg
Essener Straße
Eulenweg
Falkenweg
Fasanenweg
Feiningergeweg
Ferdinandstraße
Fichtenweg
Finkenweg
Försterweg
Franzstraße
Franz-Boss-Straße
Franz-Durant-Straße
Friedrichstraße
Friesenweg
Fritz-Uhde-Weg
Fuchsweg
Fuldastraße
Georgstraße
Gödorfer Burg
Gödorfer Hof
Gotenstraße
Grenzgasse
Großer Weg
Grünberger Straße
Grüner Weg
Händlerweg
Hans-Holbein-Straße
Hans-Mock-Straße
Hardtstraße
Haydnweg
Heinrich-Heine-Straße
Heinrich-Nagel-Straße
Heinrich-Zille-Weg
Heinrichstraße
Helenenstraße
Hemmericher Weg
Herderstraße
Hermann-Hesse-Straße
Herseler Straße
Hessenweg: nur seitliche Stichstraße Gemarkung Keldenich Flur 11 Flurstücke 877, 878 und
seitlicher Stichweg Gemarkung Keldenich Flur 11 Flurstück 691
Hinter den Hecken
Hirschbergweg
Hitzelerstraße: nur Stichstraße
Holzgasse
Hubert-Stupp-Straße
Humboldtstraße
Igelweg
Im Blauen Garn: Stichstraße von Haus Nr. 57 -73

Im Grund
Im Kleinen Mölchen
Im Stockental: nur die Stichstraße mit Parzellen Nr. 340 (Gemarkung Keldenich Flur 14)
In den Bitzen
In der Mohle
Industriestraße: nördliche Stichstraße, von Hausnummer 56 bis Hausnummer 66
Industriestraße: südliche Stichstraße, von Hausnummer 71a bis Hausnummer 111
Jagdweg: –soweit nicht in der Straßenkategorie S1 und W1 genannt –
Johannesstraße
Josef-Zimmermann-Straße
Josef-Dietz-Straße
Josef-Gasten-Weg
Josef-Klein-Straße
Josef-Mathie-Weg
Josefstraße
Jülicher Straße
Kardorfer Straße
Karlsbader Straße
Karlstraße
Karl-Hasse-Weg
Kastanienweg: soweit nicht in der Straßenkategorie S1 und W1 enthalten
Katharina-Kasper-Weg
Käthe-Kollwitz-Straße
Keldenicher Weg: von Kapellenweg bis Flurstücksgrenze Gemarkung Berzdorf Flur 8
Flurstück 1141 und 77
Keltenstraße
Kettelerstraße
Kiebitzweg
Kiefernweg
Kirchstraße
Kleiberweg
Klobbotzstraße: von Dickopsbach bis Kettelerstraße
Kolpingstraße
Konstanzer Straße
Krähenweg
Kranichweg
Krefelder Straße
Kreuz-Knippchen
Kuckucksweg
Kyllstraße
Langgasse
Lärchenweg
Lauenburger Straße
Leybergweg
Liebigstraße: von Luziastraße bis Humboldtstraße
Lippestraße
Lindauer Straße
Lindenstraße: nur ab Gemarkung Berzdorf, Flur2, Flurstück 365 bis Berggeiststraße
Lohrbergweg
Löwenburgweg
Ludwigshafener Straße
Luxemburger Straße
Luziastraße

Maarweg
Mainstraße: ab Schwarzwaldstraße in südlicher Richtung
Marianne-Andreas-Weg
Marie-Juchacz-Straße
Martinstraße
Martin-Reglin-Straße
Masurenweg
Mathias-Leyendecker-Straße
Matthias-Grünwald-Weg
Matthiasstraße
Max-Ernst-Straße
Max-Liebermann-Straße
Max-Planck-Straße
Max-von-Geyr-Straße
Meersburger Straße
Meisenweg: nur seitliche Stichwege
Mertener Straße: nur die drei Wohnwege die zu den Häusern 31-41, 43-53 und 55-59 führen
Moosweg
Moselstraße
Mozartweg
Mühlengasse
Nachtigallenweg
Neusser Straße
Nonnenstrombergweg
Nordstraße
Oberdorfstraße
Oberwesselingener Straße
Odenwaldstraße
Öffgasse
Ölbergweg
Oskar-Kokoschka-Weg
Ottostraße
Pappelweg
Parkstraße
Paul-Klee-Straße
Paulstraße
Peter-Henlein-Straße: südliche Stichstraße, Gemarkung Berzdorf, Flur 3, Parzellen Nrn. aus 636 und andere bis Ende Stichstraße
Peterstraße
Pfälzer Weg
Pfauenweg
Pingsdorfer Straße: von Stichstraße Roisdorfer Straße bis Waldorfer Straße
Pommernstraße
Poststraße: nur nördliche Stichstraße (Teilbereich) Gemarkung Wesseling, Flur 21, Flurstücke aus 1216, 1222, aus 1213)
Pützgasse
Rabenweg
Raiffeisenstraße
Rebhuhnweg
Reichenberger Straße
Reiherweg
Reinhartweg
Rembrandtstraße: nur seitliche Stichwege

Remscheider Weg
Rheintalallee
Rheinstraße: soweit nicht in der Straßenkategorie S3 und W3 enthalten
Richardstraße
Richard-Schmieder-Weg
Rodderweg
Roisdorfer Straße: nur
 a) die beidseitig abzweigenden Stichstraßen der Roisdorfer Straße
 zwischen Kronenweg und Waldorfer Straße
 b) von Im Dich bis südliches Ende
Rösberger Weg
Rosenstraße
Rotdornweg
Rotkehlchenweg
Rottmannweg
Rungeweg
Sachsenweg
Samlandstraße: soweit in Straßenkategorie S1 und W1 nicht enthalten
Schlesienstraße: ab Friedhofsweg etwa 35 m (Gemarkung Keldenich, Flur 12, Parzellennummer 434)
Schmiedegasse
Schnepfenweg
Schubertweg
Schwalbenweg
Sebastianusstraße
Siegstraße
Sperberweg
Sperlingsweg
St.-Thomas-Weg
Staffelsweg
Starenweg
Stefan-Lochner-Weg
Stemmlerweg
Stieglitzweg
Stolberger Straße
Stolper-Straße
Sudermannweg: zwischen Geibelstraße und Kronenweg Sudetenweg
Südstraße
Talweg: nur Stichstraße mit den Parzellen Nrn. 153, 159 (Gemarkung Keldenich Flur 3)
Tannenweg
Theodor-Körner-Straße
Theodorstraße: nur seitliche Stichstraßen
Thüringer Straße
Traunsteiner Straße
Tulpenweg
Überlinger Straße
Ubierweg
Uhlandweg
Ulrich-Römer-Weg
Unterdorfstraße
Verdiweg
Vermeerweg
Vochemer Straße
Vogelsang

Vorgebirgsstraße
Wachtelweg
Wagnerweg
Weidenweg
Werrastraße
Weserstraße
West Devon Straße
Wichernstraße
Widdiger Straße
Wiesenweg: zwischen den Haus-Nummern 52 und 58 (Gemarkung Keldenich, Flur 11, Parzellen-
nummern 654, 653, 652)
Wilhelm-Busch-Straße
Willi-Kreutzer-Weg
Wolkenburgweg
Württembergischer Weg
Zaunkönigweg
Zehntweg
Zum Birkenwäldchn
Zum Schlösschen

Anlage 3 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wesseling

Ermittlung der Höhe des Allgemeininteresses

Begriffsbestimmung

Das öffentliche Interesse stellt die Belange des Gemeinwohls dar.

Die Notwendigkeit, im Straßenreinigungsgebührenrecht einen Gemeindeanteil zu bestimmen und damit nicht die gesamten Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes auf die Eigentümer der an gereinigten Straßen angrenzende Grundstücke (Anlieger und Hinterlieger) abzuwälzen, ergibt sich aus dem Umstand, dass die Straßenreinigung nicht nur im Interesse dieser Grundstückseigentümer, sondern auch im Interesse der einrichtungsfremden Straßennutzer ("Nicht-Anlieger") und in diesem Umfang im Allgemeininteresse durchgeführt wird.

Definition der Straßenkategorien und Beschreibung der Infrastruktur

Nebenstraßen:

sind weniger verkehrsreiche Straßen, die das innerstädtische Verkehrsnetz aus den Hauptstraßen miteinander verbinden. Sie dienen der Anbindung zumeist von privaten Grundstücken.

Nebenstraßen werden im Straßenverzeichnis in der Kategorie S1 und W1 aufgeführt.

Innenstadt:

Die Fußgängerzone aus Flach-Fengler-Straße und Bahnhofstraße als Stadtmitte, in der sich alle wichtigen Verkehrswege und Versorgungswege treffen. Des Weiteren konzentrieren sich hier Handel, Dienstleistungseinrichtungen und die kommunale Verwaltung (Rathaus).

Der Bereich der Innenstadt wird im Straßenverzeichnis in der Kategorie S2 und W2 aufgeführt.

Hauptstraßen:

sind verkehrsreiche, wichtige zentrale Straßen, die der gesamtstädtischen Erschließung dienen. Ausgestattet

mit Radwegen und Instrumenten des ÖPNV von großer Bedeutung für die Gesamtmobilität.

Hauptstraßen werden im Straßenverzeichnis in der Kategorie S3 und W3 aufgeführt.

Anliegerstraßen:

Diese Straßen dienen zumeist der Andienung von privaten Grundstücken. Zugleich sind sie ein wichtiges Instrument für kulturellen und sozialen Austausch.

Anliegerstraßen werden im Straßenverzeichnis in der Kategorie S4 und W4 aufgeführt.

Ermittlung der Höhe des Allgemeininteresses

Straßenkategorie	Bezeichnung	% öffentliches Interesse	Echtlängen in mtr.
S1 und W1	Nebenstraße	10	32.429
S2 und W2	Innenstadt	60	2.404
S3 und W3	Hauptstraßen	35	27.935
S4 und W4	Anliegerstraßen	0	65.543
			<u>128.311</u>

Somit werden in Summe 31,26 Prozent der Kosten aus öffentlichem Interesse übernommen. Dieser Prozentsatz stellt sicher, dass die Stadt ihre Interessen vergütet und den Gebührenzahler entlastet.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wesseling vom 06. Oktober 2021

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) und der §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) – vom 18. März 1975 (GV NW S. 232), jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, wird von der Stadt Wesseling als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wesseling vom 05. Oktober 2021 für das Gebiet der Stadt Wesseling folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Begriffsbestimmungen	2
§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht	2
§ 3 Schutz der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen	2
§ 4 Tiere	4
§ 5 Werbung, Wildes Plakatieren	5
§ 6 Abfallbehälter/Sammelbehälter	6
§ 7 Kraftfahrzeuge	6
§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen	7
§ 9 Einfriedungen/Öffnungen	7
§ 10 Kinderspielplätze	7
§ 11 Hausnummern	8
§ 12 Anbringung von öffentlichen Hinweisschildern und Einrichtungen	8
§ 13 Brauchtumsfeuer	8
§ 14 Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen	9
§ 15 Grillen	10
§ 16 Andere Rechtsvorschriften	11
§ 17 Ausnahmen	11
§ 18 Ordnungswidrigkeiten	11
§ 19 Inkrafttreten	12
Verwarnungs- und Bußgeldkatalog	13

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen, insbesondere:

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulgelände, Waldungen, Gärten, Friedhöfe, sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen und besonders ausgewiesene Hundefreilaufflächen;

2. Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz und ähnliche Einrichtungen.

(3) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Ruhebänke, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Anschlag-tafeln u. -flächen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweis-zeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen, Einrichtungen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die bestimmungsgemäße Benutzung der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen darf nicht verhindert oder beeinträchtigt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen

(1) Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt,

1. Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Zigarettenskippen, Papier, Aufklebern, Plakaten, Behältnissen und Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;

2. in Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder auf andere Weise zu verändern;

3. in Anlagen und auf Verkehrsflächen Anpflanzungen sowie andere mit Grundstücken nicht fest verbundene Einrichtungen ohne Erlaubnis anzulegen;

4. in Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

5. in Anlagen zu übernachten;

6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle unbefugt zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise zu beeinträchtigen;

8. in Anlagen und auf Verkehrsflächen Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern und Anlagen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen, sofern Personen nicht behindert werden;

9. das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht für die Teilnahme am Straßenverkehr zugelassen sind;

10. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;

11. Straßen-Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen vermitteln, so zu nutzen,

dass ihre Funktionalität beeinträchtigt ist. Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen dürfen von Unbefugten nicht geöffnet werden;

12. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;

13. das Reinigen von Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin, Benzol o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;

14. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden des Ordnungsamtes der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

15. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;

(3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, ausreichend dimensionierte Abfallbehälter aufzustellen, diese regelmäßig zu leeren und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 4 Tiere

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Tiere, insbesondere Hunde und Pferde, jederzeit so zu führen, dass durch sie niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert, belästigt oder erschreckt wird. Hunde sind anzuleinen, soweit eine Gefährdung, Schädigung, Behinderung, Belästigung oder ein Erschrecken von Menschen, Tieren oder eine Gefährdung oder Schädigung von Sachen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist.

(2) Wer ein Tier hält und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass diese Tiere

a) von Kinderspielflächen, Friedhöfen, Spiel- und Sportanlagen und Schulgeländen ferngehalten werden,

b) Gehwege oder Bürgersteige nicht beschmutzen, oder

c) nicht ohne Aufsicht umherlaufen.

Hiervon ausgenommen sind Tiere, die naturgemäß ohne Aufsicht umherlaufen, wie z. B. Katzen.

(3) Beim Führen von Hunden in der Öffentlichkeit sind die Bestimmungen des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) einzuhalten.

(4) Insbesondere gilt die Leinenpflicht nach § 2 Abs. 2 LHundG NRW auf folgenden Flächen:

a) Freizeitanlage Entenfang (Gebiet zwischen Entenfangstraße, Kurfürstenstraße, Rodenkirchener Straße, Verlängerung Mühlenweg und Falkenweg einschließlich des Weges entlang des Entenfanges von der Verlängerung Mühlenweg bis Wiesenweg - Keldenicher Weg- und die Ersatzwegeflächen),

b) Grünanlage „Birkenwäldchen“ (Gebiet zwischen der Jahnstraße, Am Walde, Birkenstraße, Stadion Jahnstraße - Südseite-),

c) Rheinpark (Gebiet zwischen Uferstraße, Rhein, Verlängerung Grenzgasse, Auf dem Sonnenberg, Bonner Straße),

d) auf den öffentlichen Flächen zwischen Leinpfad und Rhein in den Teilstücken von der Grenze des Werkes der Evonik Degussa GmbH bis zum Rheinpark und vom Rheinpark bis zur Höhe der Verladebrücke des Werks Wesseling der Shell Deutschland Oil GmbH,

e) Grünanlage „Landschaftspark Eichholz“.

Auch das Reiten und das Mitführen von Pferden oder sonstigen Reittieren ist auf den Flächen a) bis e) nicht zulässig.

(5) Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Die den Hund ausführende Person muss die mitgeführten Hundekotbeutel oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot jederzeit vorzeigen können.

(6) Die nach Abs. 2 verantwortlichen Personen haben die durch Tiere verursachten Verunreinigungen im öffentlichen Verkehrsraum und in Anlagen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(7) Wildlebende Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

(8) Von den Regelungen in Absatz 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 6 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 5

Werbung, Wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen und sonstigen Verkehrszeichen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen- sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Plakatierungen wie z.B. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

(3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 6

Abfallbehälter/Sammelbehälter

(1) Zur allgemeinen Benutzung öffentlich aufgestellte Abfallbehälter (Stand- oder Hängerausführung) dürfen nur zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen (z.B. Zigarettenschachteln, Getränke- oder Speisenbehältnisse, Obstreste) oder im Sinne von § 4 Abs. 6 dieser Verordnung benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.

(2) Abfallbehälter aller Art und Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z.B. Glascontainer, Kleidercontainer, gelbe Säcke) und Behältnisse für Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder zweckwidrig verstreut werden.

(3) Sammelbehälter für Altglas, Kleidung, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Es ist nicht gestattet, Abfälle (z.B. Sperrmüll, Haushaltsmüll, Altkleider) oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung (z.B. Glas, Papier, Dosen) auf oder neben die zur Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

(4) Das Einfüllen in Glascontainer ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt.

§ 7 Kraftfahrzeuge

(1) Kraftfahrzeuge dürfen, ausgenommen in Notfällen, auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht repariert, abgespritzt oder mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt werden.

(2) Dies gilt auch für private Flächen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.

(3) Stark verschmutzte Fahrzeuge und Reifenprofile sind von groben Schmutzteilen (z.B. Erdklumpen) zu reinigen, bevor sie auf öffentlichen Verkehrsflächen benutzt werden.

§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten. Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse (z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung) dient.

§ 9 Einfriedungen/Öffnungen

(1) Stacheldraht, Eisen-/Glasspitzen und ähnliche Vorrichtungen zur Einfriedigung von Grundstücken im Innenbereich (§ 30 BauGB) oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sind zu den Verkehrsflächen und Anlagen unterhalb einer Höhe von 2 m nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind ordnungsgemäß errichtete und unterhaltene Einzäunungen von Weideflächen für Nutztiere, wie Kühe, Schafe, Ziegen etc.

(2) Zur Straße hin gelegene Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Diese sind so anzubringen und zu erhalten, dass niemand gefährdet wird.

§ 10 Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung und dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Das Fußballspielen auf Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind. Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(4) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen sind

- a) der Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken,
- b) der Konsum von Tabakwaren, anderen nikotinhaltigen, Erzeugnissen (z.B. E-Zigaretten, Shishas) oder sonstigen Drogen,
- c) das Befahren mit Verbrennungsmotor betriebenen Kraftfahrzeugen, mit E-Bikes, mit Pedelecs sowie mit E-Scootern,
- d) das Grillen und die Einrichtung und Unterhaltung von Feuerstellen

untersagt.

§ 11 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist von der Eigentümerin oder vom Eigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der von der Stadt zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Auf § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hingewiesen.

(2) Die Hausnummer ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe durch die Stadt unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang nächstliegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12 Anbringung von öffentlichen Hinweisschildern und Einrichtungen

(1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzerinnen und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizität-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an Gebäuden und Einfriedungen oder an anderer Stelle auf den Grundstücken angebracht oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 13 Brauchtumsfeuer

(1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, die nicht darauf gerichtet sind, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer und Martinsfeuer.

(2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person/en, die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten,
2. Alter der verantwortlichen Person/en, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen,
3. Angabe und Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Materials,
6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).

(3) Verbrannt werden dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) sind verboten. Andere Stoffe – insbesondere Mineralöle und Mineralölprodukte – oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur unmittelbar vor der Entzündung aufgeschichtet werden, damit Tiere darin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

(4) Das Brauchtumsfeuer muss bis zum Erlöschen von Feuer und Glut dauerhaft von zwei Personen beaufsichtigt werden. Der oder die Hauptverantwortliche muss das 18. Lebensjahre vollendet haben.

(5) Die Mindestabstände zu Gebäuden, die Menschen zum Aufenthalt dienen, sonstigen baulichen Anlagen, öffentlichen Verkehrsflächen und befestigten Wirtschaftswegen sind unter Berücksichtigung der Örtlichkeit, an der das Brauchtumsfeuer stattfinden soll, mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Wesseling abzustimmen und beim Aufbau und während des Abbrennens einzuhalten.

(6) Wenn der Umfang des Brennmaterials das Volumen von 1 m³ überschreitet, darf das Brauchtumsfeuer nur in Anwesenheit einer Brandsicherheitswache (BSW) der Feuerwehr Wesseling angezündet und abgebrannt werden. Die personelle Stärke und technische Ausrüstung der Brandsicherheitswache wird von der Brandschutzdienststelle festgelegt.

(7) Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

§ 14

Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist insbesondere verboten:

1. Aggressives Betteln (z.B. Versperren des Weges, Anfassen, Festhalten, bedrängende Verfolgung oder sonstiges einschüchterndes Verhalten, auch durch Worte);
2. Betteln mit Tieren und Betteln mit oder allein durch Kinder. Kind in diesem Sinne ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist;
3. Musiker, Schauspieler und Bettler müssen ihren Standort auf Verkehrsflächen und Anlagen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens aber 200 Meter weitergehen. Die Verwendung von Verstärkern, Lautsprechern oder sonstigen technischen Hilfsmitteln, die dazu geeignet sind, die Lautstärke der Darbietungen zu verstärken, ist untersagt;
4. Wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen, Lärmbelästigungen oder Belästigungen von Passanten;
5. Störungen in Verbindung mit Alkohol-, Shisha- oder Drogenkonsum (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Passanten);
6. Ausspucken, Urinieren und Verrichten der Notdurft;
7. Abspielen elektronisch verstärkter Musik ohne Beschallungsgenehmigung;
8. Einrichtung und Unterhaltung offener Feuerstellen.

§ 15 Grillen

(1) Grillen ist in öffentlichen Grünflächen im Rahmen der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung keine Brandgefahren oder keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche zu befürchten sind. Die Erholungsfunktion der öffentlichen Grünflächen für Jedermann ist zu wahren.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Grillen in den folgenden Bereichen und Anlagen verboten:

1. auf öffentlichen Spielplätzen,
2. auf öffentlichen Sportanlagen,
3. auf Schulgeländen,
4. auf ausgewiesenen Hundefreilaufflächen,
5. im Rheinpark (Gebiet zwischen Uferstraße, Rhein, Verlängerung Grenzgasse, Auf dem Sonnenberg, Bonner Straße),
6. im Abstand von weniger als 100 m zum Waldrand und zu Wohngrundstücken,
7. unterhalb von Bäumen und Sträuchern sowie in einem Abstand von weniger als zwei Metern zu Baumkronen.

(3) Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. die Brenn-/Glut-/Feuerschale des Grills hat einen ausreichenden Abstand zum Boden (mindestens 0,5 m) einzuhalten,
2. die Benutzung von Einweggrills ist untersagt,
3. jegliche Beschädigungen, insbesondere ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes, sind zu verhindern,
4. es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden. Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sind verboten,
5. die Einrichtung und Unterhaltung offener Feuerstellen ist verboten.

(4) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei aufkommendem starken Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß in Abfallbehältern zu entsorgen bzw. mitzunehmen, sofern keine Abfallbehälter vorhanden sind oder diese voll sind.

§ 16 Andere Rechtsvorschriften

In Bundes-, Landes- oder sonstigem Ortsrecht enthaltene Vorschriften zur Nutzung öffentlicher Flächen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 17 Ausnahmen

Der Bürgermeister der Stadt Wesseling kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnungen zulassen, wenn berechtigte Interessen vorliegen, welche die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen gem. § 3 der Verordnung,
 3. die Bestimmungen des Haltens und Führens von Tieren auf Verkehrsflächen und in Anlagen gem. § 4 der Verordnung,
 4. die Bestimmungen zur Werbung und Wildem Plakatieren gem. § 5 der Verordnung,
 5. das Verbot der zweckwidrigen Benutzung der Abfallbehälter/Sammelbehälter gem. § 6 der Verordnung,
 6. das Reparatur- und Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen gem. § 7 der Verordnung,
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung,
 8. die in § 9 getroffenen Bestimmungen über Einfriedungen und Öffnungen,
 9. die Bestimmungen hinsichtlich der Nutzung, des Verhaltens und des Aufenthalts auf Kinderspielplätzen nach § 10 der Verordnung,
 10. die getroffenen Bestimmungen über die Hausnummerierungspflicht gem. § 11 der Verordnung,
 11. die in § 12 der Verordnung getroffenen Bestimmungen zu Einfriedungen und Öffnungen,
 12. die in § 13 der Verordnung getroffenen Bestimmungen zu Brauchtumsfeuern,
 13. die in § 14 der Verordnung getroffenen Bestimmungen über das Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen,
 14. die in § 15 der Verordnung getroffenen Regelungen zum Grillen
- verletzt.

(2) Verstöße gegen Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

(3) Für bestimmte Ordnungswidrigkeiten gilt grundsätzlich der anliegende Verwarnungs- und Bußgeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

(4) In besonders schwerwiegenden Fällen kann das Verwarnungs- oder Bußgeld auch über das im Verwarnungs- und Bußgeldkatalog geschriebene Maß hinaus festgesetzt werden.

(5) Ordnungswidrigkeiten, die im Verwarnungs- und Bußgeldkatalog nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Ordnungsbehörde zu den im Katalog enthaltenen vergleichbaren Verstößen bewertet.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wesseling vom 16. November 1992 in der Fassung vom 11. Dezember 2013 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 06. Oktober 2021

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog
(§ 18 Abs. 3 der Verordnung)

Vorschrift der Ordnungsbehördlichen Verordnung	Ordnungswidrigkeit	Verwarnungsgeld (in Euro)	Bußgeld (in Euro)
§ 2 Abs. 1	Verstoß gegen die allgemeine Verhaltenspflicht.	10,- bis 50,-	20,- bis 1.500,-
§ 3 Abs. 1 S. 1	Verstoß gegen die schonende Behandlung von Anlagen und Einrichtungen.	20,- bis 50,-	50,- bis 2.000,-
§ 3 Abs. 1 S. 2	Zweckwidrige Nutzung von Anlagen und Einrichtungen.	30,-	80,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 1	Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Zigarettenkippen, Papier, Aufklebern, Plakaten etc.	50,-	150,-
	Wegwerfen von Behältnissen und Verpackungsmaterialien.	50,-	150,-
	Wegwerfen von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.	55,-	250,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 2	Unbefugtes Entfernen und Beschädigen von Sträuchern und Pflanzen.	40,- bis 55,-	100,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 3	Missachtung des Verbots, in Anlagen und auf Verkehrsflächen Anpflanzungen sowie andere mit Grundstücken nicht fest verbundene Einrichtungen ohne Genehmigung anzulegen.	40,- bis 55,-	100,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 4	Verbot der Entfernung, Beschädigung, Beschmutzung, Bemalung von Bänken, Tischen, Einfriedungen, Spielgeräten, Verkehrszeichen, Straßen- u.	50,-	150,-

	Hinweisschildern und anderen Einrichtungen oder diese anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.		
§ 3 Abs. 2 Nr. 5	Missachtung des Verbots in Anlagen zu übernachten.	20,- bis 50,-	80,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 6	Verbot der unbefugten Beseitigung, Beschädigung , Veränderung von Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.	55,-	200,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 7	Missachtung des Verbots, Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle unbefugt zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise zu beeinträchtigen.	55,-	100,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 8	Missachtung des Verbots, in Anlagen und auf Verkehrsflächen Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern und Anlagen zu befahren.	50,-	100,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 9	Verbot des Abstellens von Fahrzeugen, die nicht für die Teilnahme am Straßenverkehr zugelassen sind, auf Verkehrsflächen und in Anlagen.	50,-	100,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 10	Verbot der Ausübung gewerblicher Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen.	20,-	40,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 11	Verbot, Straßen-Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen vermitteln, so zu nutzen, dass ihre Funktionalität zu keiner Zeit beeinträchtigt ist. Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen dürfen von Unbefugten nicht geöffnet werden.	50,-	100,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 12	Verbot des Ausschüttens jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen.	50,-	100,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 13	Missachtung des Verbots der Reinigung von Gefäßen u.a. Gegenständen unter Zusatz von Reinigungsmitteln.	40,-	80,-

	Missachtung des Verbots von Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.	50,-	100,-
§ 3 Abs. 2 Nr. 14	Verstoß gegen das Verbot des Ablassens und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure- /basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten.	55,-	100,- bis 1.000
§ 3 Abs. 2 Nr. 15	Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.	40,-	80,-
§ 3 Abs. 3	Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot und die Beseitigungspflicht bei Verunreinigungen von Verkehrsflächen, Anlagen oder Einrichtungen sowie Abfallbehälterpflicht bei Warenangeboten zum sofortigen Verzehr.	40,-	60,-
§ 4 Abs. 1	Verstoß gegen die allgemeine Verhaltenspflicht beim Führen von Tieren.	20,- bis 50,-	20,- bis 1.500,-
§ 4 Abs. 2	Missachtung der Aufsichtspflichten und des Mitführungsverbots von Tieren.	30,-	50,-
§ 4 Abs. 3 und 4	Verstoß gegen den Leinenzwang für Hunde sowie Verstoß gegen das Reiten und Mitführen von Reittieren auf den bezeichneten öffentlichen Flächen.	30,-	60,- bis 100,-
§ 4 Abs. 5	Missachtung des Mitführgebotes von Hundekotbeuteln oder eines anderen geeigneten Behältnisses.	25,-	60,- bis 100,-
§ 4 Abs. 6	Missachtung des Gebots, die von Tieren auf Verkehrsflächen, Anlagen oder Einrichtungen verursachten Verunreinigung unverzüglich und schadlos zu entsorgen.	40,-	60,-
§ 4 Abs. 7	Missachtung des Fütterungsverbotes wildlebender Tauben.	20,-	40,-
§ 5 Abs. 1	Missachtung der Regelungen für Anbringung von Werbung und Plakaten.	50,-	100,-
§ 5 Abs. 2	Missachtung des Verbotes, die in 5 Abs. 1 der Verordnung	50,-	100,-

	genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.		
§ 6 Abs. 1	Missachtung des Verbotes der zweckwidrigen Nutzung von Abfallbehältern/Sammelbehältern	50,-	100,-
§ 6 Abs. 2	Missachtung des Verbotes, Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z.B. Glascontainer, Kleidercontainer, gelbe Säcke) und Behältnisse für Streugut zu durchsuchen, Gegenstände daraus zu entnehmen oder zweckwidrig zu verstreuen.	30,-	60,-
§ 6 Abs. 3	Missachtung des Gebots, dass Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien befüllt werden dürfen. Missachtung des Gebots, Abfälle (z. B. Sperrmüll, Haushaltsmüll, Altkleider etc.) oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung (z. B. Glas, Papier, Dosen) nicht auf oder neben die zur Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.	20,-	40,-
§ 6 Abs. 4	Missachtung des Gebots der zeitlichen Beschränkung (Werktags 07:00 bis 20:00 Uhr).	25,-	60,-
§ 7 Abs. 1	Missachtung des Verbots des Autowaschens oder von Autoreparaturen auf Verkehrsflächen und in Anlagen.	50,-	100,-
§ 7 Abs. 2	Missachtung des Verbots des Autowaschens auf privaten Flächen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.	50,-	100,-
§ 7 Abs. 3	Missachtung des Gebots, dass stark verschmutzte Fahrzeuge von groben Schmutzteilen zu reinigen sind, bevor sie auf öffentlichen Verkehrsflächen benutzt werden.	50,-	100,-
§ 8	Verbotswidriges Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen.	50,-	100,-
§ 9 Abs. 1	Missachtung des Gebots, an Verkehrsflächen und Anlagen gelegene Grundstücke erst ab einer Höhe von 2 m mit Stacheldraht oder anderen	50,-	100,-

	gefährlichen Gegenständen einzufrieden.		
§ 9 Abs. 2	Missachtung des Gebots, dass zur Straße hin gelegene Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen mit festen Abdeckungen zu versehen und so anzubringen und zu erhalten, dass niemand gefährdet wird.	50,-	100,-
§ 10 Abs. 1	Verstoß gegen die Aufenthaltsregelungen für Kinderspielplätze.	20,-	40,-
§ 10 Abs. 2	Missachtung des Fußball- und Ballspielverbots, des Verbots des Skateboardfahrens und Inlineskatens auf Kinderspielplätzen.	10,-	20,-
§ 10 Abs. 3	Verstoß gegen das Aufenthaltsverbot auf Kinderspielplätzen nach Einbruch der Dunkelheit	20,-	40,-
§ 10 Abs. 4	Missachtung der unter den Buchstaben a) bis d) aufgeführten Verbote für Kinderspielplätze.	35,-	70,-
§ 11	Verstoß gegen das Gebot der Hausnummerierung.	20,-	40,-
§ 12	Missachtung der Gebote zur Anbringung von öffentlichen Hinweisschildern und Einrichtungen.	35,-	70,- bis 250,-
§ 13	Missachtung der Regelungen zu Brauchtumsfeuern.	25,- bis 50,-	100,- bis 1.000,-
§ 14 Nr. 1	Missachtung des Verbots aggressiven Bettelns.	35,-	100,-
§ 14 Nr. 2	Missachtung des Verbots des Bettelns mit Tieren und Betteln mit oder allein durch Kinder.	25,-	100,-
§ 14 Nr. 3	Missachtung der zeitlichen Beschränkungen und des Verbots der Verwendung von Verstärkern, Lautsprechern oder sonstigen technischen Hilfsmitteln.	25,-	100,-
§ 14 Nr. 4	Verbot der wiederkehrenden Ansammlung von Personen von denen Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen, Lärmbelästigungen oder Belästigungen von Passanten.	35,-	100,-
§ 14 Nr. 5	Störungen in Verbindung mit Alkohol-, Shisha- oder Drogenkonsum.	35,-	100,-
§ 14 Nr. 6	Ausspucken, Urinieren und Verrichtung der Notdurft.	35,-	100,-
§ 14 Nr. 7	Abspielen elektronisch verstärkter Musik ohne Beschallungsgenehmigung.	35,-	100,-
§ 14 Nr. 8	Einrichten und Unterhalten offener Feuerstellen.	50,-	100,-
§ 15 Abs. 1	Verstoß gegen die allgemeine	50,-	100,-

	Verhaltenspflicht beim Grillen.		
§ 15 Abs. 2	Missachtung des Grillverbots für die aufgeführten Bereiche.	50,-	100,-
§ 15 Abs. 3	Missachtung der aufgeführten Bestimmungen und Verbote zum Grillen.	50,-	100,-
§ 15 Abs. 4	Missachtung der Aufsichtspflichten und der Abfallbeseitigungspflicht beim Grillen.	50,-	100,-